

Satzung

1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen "Ehemalige Heimkinder in Schleswig-Holstein". Er ist sodann in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (eV.)" eingetragen.
- b) Sein Sitz ist in 24340 Eckernförde
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Zweck des Vereins

- a.) Zweck des Vereins ist die Aufarbeitung der Geschichte der ehemaligen Heimkinder in Schleswig-Holstein in der Nachkriegszeit, die Förderung von Heimkindern in der heutigen Zeit; die Überprüfung von finanziellen Entschädigungen der Heimbetreiber und der Entscheider zu Gunsten der Unterstützung von heutigen Heimkindern und ehemaligen Heimkindern; die psychologische und praktische Hilfe von ehemaligen und heutigen Heimkindern, die Unterstützung welcher Art auch immer benötigen sowie die Veröffentlichung und öffentlichen Diskussionen über die Strukturen der Heime.
- b.) Das Betreiben dieses Zwecks zu 2 a.) kann gerade im Bezug auf juristische Fragen und Hintergründe sowohl von der Geschäftsstelle als auch von einer Rechtsanwaltskanzlei betrieben werden.
- c.) Es soll eine Einrichtung (Stiftung oder Fonds) gegründet werden, die die Entschädigungsgelder dazu nutzt, den Interessen und Zielsetzungen dieser Satzung nachzukommen.

Im Sinne des Zwecks hat der Verein, bzw. dessen Organe, gemäß dem Freistellungsbescheid des örtlich und sachlich zuständigen Finanzamts zu handeln.

3) Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, dies betrifft nicht von der Geschäftsführung genehmigte ausserordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen.

4) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Natürliche Personen müssen nicht volljährig sein.
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt
- b) Durch Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen

Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft entgegen den Regelungen in Ziffer 5 weiter als Fördermitgliedschaft (zahlendes Mitglied ohne Stimmrecht) aufrecht erhalten werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden immer noch nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Schriftwechsel an Mitglieder gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss des Vorstandes hat dieser das Mitglied zu dem beabsichtigten Ausschluss anzuhören und ihm danach seinen Beschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb der nächsten drei Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der dann endgültig über den Verbleib oder über den Ausschluss des Mitglieds entschieden wird. Wird keine, oder nicht rechtzeitig, oder nicht formgerecht Berufung eingelegt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

6) Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Modalitäten der Beitragszahlung können in einer Beitragsordnung, die

die Mitgliederversammlung definiert, gesondert geregelt werden. Per Beschluss kann die Mitgliederversammlung auf Beiträge verzichten.

7) Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

8) Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c) Entlassung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung der Satzungsänderung
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Kassenprüfer
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ein Vorstandsmitglied lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift/Protokoll zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

9) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder und alle geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Innen- und Außenverhältnis). Er kann ausdrücklich gemäß Gesetz dazu untereinander bevollmächtigen. Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, das gleiche gilt für jedes einzelne Vorstandsmitglied. Die Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Zur Belastung von Grundstücken oder anderen gleich gelagerten Fällen, bedarf es im Innenverhältnis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Für die Organisation des Vereins dürfen Geschäftsführer im Rahmen von "400,- Euro-Jobs" beschäftigt sein.

10. Auflösung

- a.) Auflösung des Vereines kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung ist die Versammlung beschlussfähig, auch wenn nicht $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- b.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen der Gemeinde, in dem der Verein ansässig ist, zufallen. Es soll dann für Kinderheime/Einrichtungen Verwendung finden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des örtlich und sachlich zuständigen Finanzamtes für durchgeführt werden.

Kiel, den

1. Vorsitzender

Protokollführer